

Satzung

des Vereins

Kinderkrebshilfe in der Region Oberpfalz Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinderkrebshilfe in der Region Oberpfalz Nord e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Waldnaab und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (Verfolgung mildtätiger Zwecke) und hier insbesondere die Unterstützung von krebskranken und schwerstkranken Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch
 - a) direkte Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Leistungen, die geeignet sind, den Zustand der Betroffenen zu verbessern (z.B. persönliche Betreuung, Kostenübernahmebeteiligung bei Therapien, Medikamenten und Hilfsmitteln, die andere Kostenträger nicht oder nicht ganz übernehmen, Erfüllung von persönlichen Wünschen durch Sachleistungen in angemessenem Umfang),
 - b) Unterstützung der betroffenen Familien mit Geld- und Sachleistungen bei Vorliegen von wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 2 AO,
 - c) Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen vor den zuständigen Stellen und Behörden, die sich für die Erkrankten und ihre Eltern aus ihrer besondern Situation ergeben,
 - d) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme krebskranker und schwerstkranker Kinder und Jugendlicher,
 - e) Organisation und Durchführung von Kontakt- und Selbsthilfeangeboten für die betroffenen Familien.
 - f) Kontaktpflege sowie Bildung und Nutzung von Netzwerken.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Verein im Einzelfall geprüft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Betroffene in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen, oder die Beitragspflicht nicht eingehalten wird. Der Betroffene kann gegen das Ausschlussverfahren in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Beschluss und Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; Anträge auf Änderung der Satzung mindestens dreißig Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Rechenschaftsbericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenrevisoren
4. Entlastung des Vorstandes und in den Wahljahren: Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Anträge und Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende des Vereins; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind geheim durchzuführen, soweit 1 Mitglied den Antrag stellt.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu 6 Beisitzern

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis soll der 1. Vorsitzende nur vertreten werden, wenn er verhindert ist.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Beisitzers während der Wahlperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereins zu berufen. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist gehalten, mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die dem Vereinszweck förderlich sein können.

Die Vorsitzenden können Ausgaben für den Vereinszweck in eigener Zuständigkeit tätigen. Der Betrag wird von der Vorstandschaft festgelegt und gilt nur für das Innenverhältnis. Hierüber ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 9 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und die mit Aufgaben betrauten Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 10 Kassenwesen

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz – Kreisverband Weiden und Neustadt an der Waldnaab – zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für die Jugendarbeit in der Region Oberpfalz Nord zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 09.06.2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2007 und 02.12.2008 neu gefasst. Sie tritt am Eintragungstag in Kraft.

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen verwendet die Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 2.12.2008

Für die Vorstandschaft:

gez. Hannelore Schmidt..... 1. Vorsitzende	gez. Georg Heigl Vorstandsmitglied
gez. Herbert Putzer 2. Vorsitzender	gez. Willi Neuser Vorstandsmitglied
gez. Helene Rolle..... Schriftführer	gez. Gunda Hagn Vorstandsmitglied
gez. H. Ordnung..... Kassier	